

## 6 Gasfeuerungen

### 61 Emissionsgrenzwerte

<sup>1</sup> Die Emissionen von Feuerungen, die mit Gasbrennstoffen betrieben werden, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

---

Feuerungen für Gasbrennstoffe	
– Bezugsgrösse:	
Die Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von	3 % vol
– Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m <sup>3</sup>
– Stickoxide (NO <sub>x</sub> ), angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ):	
a. Hellstrahler und Dunkelstrahler	200 mg/m <sup>3</sup>
b. Anlagen mit einer Heizmediumtemperatur über 110 °C	110 mg/m <sup>3</sup>
c. Übrige Anlagen	80 mg/m <sup>3</sup>
– Ammoniak und Ammoniumverbindungen, angegeben als Ammoniak <sup>1</sup>	30 mg/m <sup>3</sup>

---

#### Hinweise:

<sup>1</sup> Diese Emissionsbegrenzung ist nur für Feuerungsanlagen mit Entstickungseinrichtung von Bedeutung.

---

### 62 Ergänzende Bestimmungen über die Stickoxid-Emissionen

<sup>1</sup> Für Feuerungen mit einer Heizmediumtemperatur über 150 °C, für welche die Einhaltung des Stickoxid-Grenzwertes von 110 mg/m<sup>3</sup> nach Ziffer 61 technisch oder betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist, kann die Behörde mildere Grenzwerte festlegen. Die Emissionen an Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen jedoch 200 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Für Gasfeuerungen, die mit Gasbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 41 Buchstaben b, d und e betrieben werden, gelten abweichend von Ziffer 61 die Stickoxid-Grenzwerte nach Anhang 3 Ziffer 411.

<sup>3</sup> Für Gas-Durchflusswassererwärmer und Gas-Speicherwassererwärmer gelten die Emissionsbegrenzungen für Stickoxide nach Anhang 1 Ziffer 6 und nach Anhang 3 Ziffer 61 nicht; vorsorgliche Emissionsbegrenzungen nach Artikel 4 werden nicht angeordnet.

### 63 Energetische Anforderungen

<sup>1</sup> Die Abgasverluste von Heiz- und Dampfkesseln dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- a. bei Gebläsebrennern mit einstufigem Brennerbetrieb
- und bei atmosphärischen Brennern 7 Prozent
- b. bei Gebläsebrennern mit zweistufigem Brennerbetrieb:
  - 1. beim Betrieb der ersten Brennerstufe 6 Prozent
  - 2. beim Betrieb der zweiten Brennerstufe 8 Prozent

<sup>1bis</sup> Die Abgasverluste von Heizkesseln zur Raumwärmeerzeugung oder Wassererwärmung,

die ab dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden, dürfen 4 Prozent

nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Bei Heiz- und Dampfkesseln mit einer Absicherungstemperatur wärmeträgerseitig von über 110 °C, bei denen die Anforderungen nach Absatz 1 technisch oder betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sind, kann die Behörde mildere Grenzwerte festlegen.